

SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß § 6 EU-InfoG
zu Pkt. 1 der Tagesordnung des
EU-Ausschusses des Bundesrates am 29.6.2016

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2016) 283 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden

2. Inhalt und Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird die Verordnung 2006/2004 über die Verbraucherbehörden-Kooperation überarbeitet. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Durchsetzung von Verbraucherrechten effizienter zu gestalten, insbesondere auch indem neue Herausforderungen, zB des digitalen Zeitalters, bewältigt werden können. Dadurch soll schlussendlich die Einhaltung der EU-Verbrauchervorschriften unionsweit verbessert werden.

Inhalt:

- Ausdehnung des Anwendungsbereichs: zB Erfassung sämtlicher Passagierrechte-Verordnungen; der RL Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und der Zahlungskonten-RL sowie Aufnahme des Diskriminierungsverbots gemäß der Dienstleistungs-RL;
- Weitergehende Mindestbefugnisse der durchsetzenden Behörden zB:
 - Zugangsrechte zu Daten und Dokumenten, auch durch Hausdurchsuchungen;
 - Mystery Shopping: Erwerb von Waren oder Dienstleistungen mit verdeckter Identität zur Feststellung von Verstößen;
 - Sperre von Webseiten;
 - Verhängung von Sanktionen, einschließlich Geldbußen und Zwangsgeldern;
 - Anweisung zur Leistung von Schadenersatz- und Ausgleichszahlungen an die KonsumentInnen;
 - Gewinnabschöpfung zugunsten der öffentlichen Hand bzw benannter Begünstigter;
 - Veröffentlichungsrechte;
- Neue Verfahrensvorschriften bei weitverbreiteten Verstößen mit einer gestärkten Koordinierungsrolle der EK.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der sich ergebende Anpassungsbedarf auf nationaler Ebene hängt vom Endergebnis der Verhandlungen ab und lässt sich derzeit noch nicht abschließend feststellen. Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere im Verbraucherbehörden-KooperationsG sowie in den einschlägigen Verfahrensvorschriften der österreichischen zuständigen Behörden, sofern diese verwaltungsbehördlich vorgehen.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Der Vorschlag der EK ist sehr ambitioniert und wird seitens des Sozialministeriums grundsätzlich begrüßt. Die Verordnung aus dem Jahr 2004 zeigte bereits deutlichen Überarbeitungsbedarf nicht zuletzt aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen für VerbraucherInnen im Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird insoweit gewahrt, als der Vorschlag keine vollständige Harmonisierung der nationalen Durchsetzungssysteme zur Folge hat. Harmonisiert werden Elemente, die zur Erreichung des Ziels erforderlich sind: Verfahren für EU-weite und weitverbreitete Verstöße, Mindestbefugnisse der für diese Verfahren zuständigen Behörden, Anerkennung von Beweismitteln etc. Die von der Kommission erwarteten Vorteile der neuen Regelung (geringerer Schaden für VerbraucherInnen, niedrigere Transaktionskosten für alle Wirtschaftsbeteiligten, Ankurbelung der Wirtschaft dank stärkerer Verbrauchernachfrage) sollen lt. Folgenabschätzung der Kommission die Kosten, die den nationalen Behörden entstehen, deutlich übersteigen.

Zur Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität ist auszuführen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen auf grenzüberschreitende Fälle oder weitverbreitete Verstöße, die in mehreren Mitgliedstaaten auftreten, beschränkt sind. Durch den Vorschlag soll die notwendige grenzüberschreitende Zusammenarbeit der nationalen Behörden, denen durch ihre jeweilige territoriale Zuständigkeit ansonsten Grenzen gesetzt wären, gewährleistet werden. Die Beteiligung der Kommission als Koordinatorin ist auf weitverbreitete Verstöße mit EU-Dimension (Betroffenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliedstaaten sowie $\frac{3}{4}$ der VerbraucherInnen der Union) beschränkt.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wurde am 25.5.2016 im Rahmen des „E-Commerce-Package“ der Kommission veröffentlicht. Die Ratsarbeitsgruppensitzungen begannen am 10. Juni 2016, wobei zwei noch unter niederländischem Vorsitz abgehalten wurden. Bis zur Sommerpause soll es noch zwei weitere Sitzungen unter slowakischem Vorsitz geben. Im Herbst wird intensiv weiterverhandelt, das ambitionierte Ziel ist eine gemeinsame Ausrichtung am Wettbewerbsfähigkeitsrat im Dezember 2016. Das Europäische Parlament hat noch keine Stellungnahme abgegeben.